

desgleichen das Handeln eines Täters als Organisator oder Rädelsführer weist deliktsspezifische Besonderheiten auf, die in den entsprechenden Anmerkungen zum Besonderen Teil erläutert werden.

Die Gesetzesformulierung „zusammen mit anderen ... e r f a ß t“ in den Tatbeständen des § 162 Abs. 1, § 165 Abs. 2, § 181 Abs. 1, § 212 Abs. 3, § 213 Abs. 3 und § 214 Abs. 3 bereits das Zusammenwirken von zwei Personen.

Das Merkmal „zusammen mit anderen begeht“ bzw. „... begangen wurde“ in den Tatbeständen der §§ 212 bis 214 verlangt immer Mittäterschaft. Andere Teilnahmeformen erfüllen dieses Tatbestandsmerkmal nicht.

Das Merkmal „ausführt“ in den Tatbeständen des § 162 Abs. 1 Ziff. 2, § 165 Abs. 2 Ziff. 2, § 181 Abs. 1 Ziff. 2 ist bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Teilnehmer in Teilnahmeformen des § 22 Abs. 2 zu verstehen. Vgl. dazu insbesondere:

- zum Zusammenwirken mit anderen  
§ 162 Anm. 3, § 165 Anm. 7, § 212 Anm. 8, § 213 Anm. 12, § 214 Anm. 6
- zur Zusammenrottung  
§ 134 Anm. 9, § 215 Anm. 2, § 217 Anm. 1
- zur Bande  
§ 86 Anm. 1
- zur Organisation  
§ 89 Anm. 6, § 92 Anm. 5, § 107 Anm. 2
- zum Organisator  
§ 86 Anm. 2, § 92 Anm. 5, § 107 Anm. 3, § 217 Anm. 4, § 259 Anm. 7
- zum Rädelsführer  
§ 216 Anm. 4, § 217 Anm. 4, § 236 Anm. 4, § 259 Anm. 6.

Teilnahme ist nur bei vorsätzlichen Straftaten und bei erfolgsqualifizierten Delikten möglich. Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist eine Teilnahme generell ausgeschlossen.

Bei den Unternehmensverbrechen stellen sich die Teilnahmeformen als Täterschaft dar (§ 94). Deshalb zieht jede Beteiligung an solchen Verbrechen, gleichgültig in welcher Form sie erfolgt, strafrechtliche Verantwortlichkeit als Täter nach sich.

**2. Unmittelbarer Täter** ist, wer die Straftat selbst ausführt, d. h. Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes persönlich verwirklicht (Abs. 1, 1. Halbsatz). Täter ist auch derjenige, der eine für strafbar erklärte Vorbereitungshandlung vornimmt.

**3. Mittelbarer Täter** ist, wer die Straftat vorsätzlich durch einen anderen ausführen läßt, der selbst für diese Tat als Täter strafrechtlich nicht verantwortlich ist (Abs. 1, 2. Halbsatz). Die Person, die der mittelbare Täter als „Werkzeug“ zur Tatbegehung benutzt, indem er von ihr die tatbestandsmäßige Ausführungshandlung vornehmen läßt, wird als Tatmittler bezeichnet. Als Tatmittler wirkt insbesondere derjenige, der vom Täter über wesentliche Tatsachen getäuscht wird und deshalb infolge Irrtums nach § 13 Abs. 1 nicht vorsätzlich handelt oder der wegen Fehlers persönlicher Eigenschaften, wie der Zurechnungsfähigkeit (§ 15); der Strafmündigkeit bei Kindern (§ 65 Abs. 2) oder der Schuldfähigkeit bei Jugendlichen (§ 66), für sein Handeln strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

Bedient sich der Täter des anderen, um ihn bei der Tatausführung wie einen beliebigen Gegenstand einzusetzen, handelt er nicht als mittelbarer, sondern als unmittelbarer Täter. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Täter eine Schaufensterscheibe zerstören will und sie in der Weise zertrümmert, daß er eine andere Person unvermittelt gegen die Scheibe stößt.

Der mittelbare Täter muß alle von der konkreten Strafnorm geforderten Tätervoraussetzungen erfüllen (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610). Mittelbarer Täter eines Vergehens der Falschmeldung (§ 171) kann z. B. derjenige nicht sein, der nicht Staatsfunktionär bzw. Leiter oder leitender Mitarbeiter des zur Berichterstattung verpflichteten Wirtschaftsorgans oder Betriebes ist (vgl. OGNJ 1975/20, S. 610). Eine Frau kann z. B. auch nicht mittelbarer Täter einer Vergewaltigung sein. Die genannten Personen können sich jedoch als Anstifter oder Gehilfen an solchen Straftaten beteiligen.

Bei Straftaten, die nicht durch einen anderen ausführbar sind — sogenannte eigenhändige Delikte —, ist eine mittelbare Tä-